

## **STATUT DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS FÜR SOZIALE ARBEIT**

An der Universität Klagenfurt wird gemäß § 23 Abs. 1 UniStG entsprechend dem Vertrag zwischen dem Land Kärnten - Abt. 13 - „Soziales, Jugend, Familie und Frau“ beim Amt der Kärntner Landesregierung und der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Klagenfurt ein Universitätslehrgang „Soziale Arbeit“ eingerichtet. Der Universitätslehrgang wird von der Abteilung für Sozialpädagogik am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung an der Universität Klagenfurt durchgeführt. Im vorliegenden Statut wird die Durchführung des Lehrgangs geregelt, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Aufnahmeordnung, Fragen des Lehrplans, sowie die Prüfungsordnung.

### **1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Voraussetzung für die Teilnahme am Universitätslehrgang für „Soziale Arbeit“ ist der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife (Matura) oder eine gleichwertige Voraussetzung (z. B. Berufserfahrung). Die Entscheidung über die Aufnahme in den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit“ trifft das Leitungsgremium.

Die TeilnehmerInnen müssen, sofern sie nicht als ordentliche Studierende zugelassen sind, als außerordentliche Studierende an der Universität Klagenfurt zugelassen sein.

### **2. AUFNAHMEORDNUNG**

Angesichts der Ausrichtung des Universitätslehrgangs an sozialen Handlungskompetenzen in Institutionen der sozialen Arbeit wird die Teilnehmerzahl auf 25 beschränkt. Das Zustandekommen eines Lehrganges ist allerdings an eine Mindestteilnehmerzahl von 15 (fünfzehn) gebunden.

Sollten für den Universitätslehrgang mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen, so kommt folgendes Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zur Anwendung: TeilnehmerInnen, welche neben der allgemeinen Universitätsreife auch bereits über Berufserfahrungen in Arbeitsfeldern des Sozialwesens verfügen, werden bevorzugt aufgenommen, danach entscheidet die Anzahl der Jahre einschlägiger Berufserfahrung.

### 3. LEHRPLAN

Die inhaltliche Gestaltung des Lehrplans des Universitätslehrgangs „Soziale Arbeit“ beruht auf der Grundlage einer gemeinsamen „Kommunikation und Kooperation“ der Abteilung für Sozialpädagogik des Instituts für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, der Abt. 13 - „Soziales, Jugend, Familie und Frau“ der Kärntner Landesregierung, sowie dem Kärntner Berufsverband Dipl. Sozialarbeiter unter Wahrung der wissenschaftlichen Standards.

Die Lehrinhalte orientieren sich an folgenden Arbeitsprinzipien:

1. **Wissenschaftsorientierung:**

Lehrangebote sollten sich an dem neuesten Stand der sozial- und erziehungswissenschaftlichen Theorien, Erkenntnismethoden und Praxisherausforderungen orientieren, wobei regionale, nationale und internationale Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

2. **Lebensweltorientierung:**

Lehrangebote sollten den Blick auf die sozialen und subjektiven Welten von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen (z. B. Kindheit, Jugend, Erwachsenen, alten Menschen) richten und dabei die Vielschichtigkeit und Besonderheiten der Zugänge und Fragestellungen sichtbar machen. Die Bedürfnisse, Anliegen und Probleme des alltäglichen Lebens der Menschen sollten im Mittelpunkt stehen. Die tatsächliche Lebenswirklichkeit unmittelbar zum Gegenstand wissenschaftlicher Theoriebildung werden.

3. **Praxisfeldorientierung:**

Lehrangebote sollten auf konkrete soziale Arbeitsfelder, Institutionen und Organisationsformen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und theoretischer Konzeptionen abgestimmt werden. Dabei sind sowohl individuelle als auch kollektive Interessen, Bedürfnisse und Probleme der betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Die Problemsicht der direkt Betroffenen ist mit vorliegenden wissenschaftlichen Annahmen, Theorieansätzen und Modellen zu konfrontieren und eigenverantwortliche Lösungsmöglichkeiten sind zu suchen.

4. **Adressatenorientierung:**

Lehrangebote sollten auch auf die unmittelbaren Adressaten innerhalb eines(r) sozialen Arbeitsfeldes, Institution oder Organisationsform (z. B. Sozialämter, Beratungsstellen) bezogen sein und Möglichkeiten der „Hilfe“ zur „Selbsthilfe“ aufzeigen. Dabei soll die Lösung von aktuellen Problem- und Konfliktsituationen, die Entfaltung des persönlichen Potentials, der Ausgleich von sozialer und gesellschaftlicher Ungleichheit sowie die Beratung, Begleitung und Unterstützung von betroffenen Menschen im Vordergrund stehen.

**5. Problemorientierung:**

Lehrangebote sollten innerhalb einer Adressatengruppe (z. B. Familienhilfe, Heime, Wohngemeinschaften, Streetwork) Problem- und Themenbereiche bearbeiten, welche die betroffene Gruppe bzw. die Lehrenden und Studierenden als bearbeitungswürdig ansehen und auch bereits über Kompetenzen zur Lösung der offenen Fragen verfügen.

**6. Praxisbezug:**

Lehrangebote sollten für Studierende vor dem Hintergrund theoretischen Konzeptionen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen immer einen Praxisbezug aufweisen. Daher sind auch Praxisprojekte gemeinsam mit den Studierenden zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Dabei sind Begleitseminare zur Praxis anzubieten, die auch die Erkenntnisse der Querdisciplinen zu berücksichtigen haben.

Die Lehrinhalte werden den TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrgangs in Blöcken mit der jeweiligen Dauer von 1 bis 2 Wochen im Verlauf von sechs (6) Semestern vermittelt.

Die Zahl der Semesterstunden beträgt 130 Stunden, das sind insgesamt 1.950 Unterrichtseinheiten (Informationspraktikum, Langzeitpraktikum) im Ausmaß von 1.160 Stunden.

Für in den Fachgebieten enthaltenen Bereichen sind von den jeweiligen Lehrbeauftragten Lernziele und Inhalte so zu erstellen, dass sie dem oben formulierten allgemeinen Ziel bzw. den formulierten Arbeitsprinzipien des Universitätslehrgangs entsprechen. In der Abfolge des Lehrganges sollen die Lehrinhalte so verteilt werden, dass im Hinblick auf die Lernzieldimensionen eine Vernetzung zwischen den Inhalten stattfinden kann, die deren jeweilige kognitive und affektive Voraussetzungen berücksichtigt.

Das wissenschaftliche Leitungsteam des Universitätslehrgangs am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (Abt. Sozialpädagogik) sorgt dafür, dass die im Universitätslehrgang vorgesehenen Lehrveranstaltungen abgedeckt werden und entscheidet über die Auswahl der Lehrenden. Im fachspezifischen Bereich erfolgt die Auswahl der Lehrenden in Zusammenarbeit mit der Abteilung 13 der Kärntner Landesregierung.

Fachgebiet / Modul	SS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
--------------------	----	---------	---------	---------	---------	---------	---------

**Pflichtgegenstände**

<b>1. Human- und Sozialwissenschaften (als Bezugswissenschaften der Sozialarbeit)</b>							
Ethik	4	2	2				
Psychologie	8	2	2	2		2	
Pädagogik	6	2		2			2
Medizin	8	2	2	2		1	1
Recht	10	2	2	2		2	2
Soziologie	5	2	2	1			
Politikwissenschaft	3			1		1	1
Wirtschafts- u. Sozialpolitik	3	2	1				
Sozialforschung	2		2				
<b>2. Methodik der Sozialarbeit</b>							
Theorie der Sozialarbeit	10	2	2	2		2	2
Handlungsfelder der Sozialarbeit	16	4	4	4		2	2
Methoden der Sozialarbeit	10	2	2	2		2	2
Organisation und Administration	4		2	2			

**Verbindliche Übungen**

Praxisorientierte Unterrichtsveranstaltung	13	3	3	3		2	2
Praxisseminar	12	2	2	2	2	2	2
Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen	8	2	2	2		2	
Lebende Fremdsprache	4	1	1	1		1	
Ästhetisch-kreative Fachgebiete	2	2					
Öffentlichkeitsarbeit	2					2	
<b>Gesamtwochenstundenzahl</b>	<b>130</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>16</b>

**Praktika**

Informationspraktikum		140	140				
Langzeitpraktikum					880		

Die einzelnen Lehrveranstaltungen finden gewöhnlich in den vom Land Kärnten - Abteilung 13 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt. Für außerordentliche Veranstaltungen stellt die Universität unentgeltlich Räume zur Verfügung. Die zeitliche und räumliche Koordination obliegt dem Lehrgangssekretariat in Kooperation mit der Abteilung für Sozialpädagogik der Universität Klagenfurt.

Für die Durchführung des Praktikums gelten folgende Gesichtspunkte:

- a) Als Praktikumeinrichtungen kommen Institutionen des Sozialwesens in Frage.
- b) Die Koordination des Praktikums übernimmt die Abteilung 13 der Kärntner Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Sozialpädagogik des Instituts für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Universität Klagenfurt.
- c) Die Absolvierung des Praktikums ist durch eine Bestätigung der Institution und durch einen Bericht nachzuweisen.

## **4. PRÜFUNGSORDNUNG**

Der Nachweis von Leistungen im ggstl. Universitätslehrgang wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen, Prüfungsarbeiten, Mitarbeitbescheinigungen, sowie eine kommissionelle Prüfung erbracht, die als Teile der Abschlussprüfung gelten.

### **Lehrveranstaltungsprüfung:**

Über jede Lehrveranstaltung ist am Ende des Semesters eine Einzelprüfung abzulegen. Die Prüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. Über alle Seminare, Praktika und Übungen sind Prüfungsarbeiten anzufertigen, die als Grundlage zur Erfolgsbeurteilung dienen. Die entsprechenden Beurteilungen stellt der Leiter / die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Die Zulassung zu den Einzelprüfungen setzt zumindest eine 4/5-Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen voraus. Zum Nachweis der Anwesenheit ist ein Lehrgangsbuch zu führen.

Die Einzelprüfungen sind in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen besucht worden sind, abzulegen. Wiederholungstermine werden zu Beginn des nächstfolgenden Semesters angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine ist mit dem Leitungsteam abzusprechen.

Nicht bestandene Einzelprüfungen und Prüfungsarbeiten können maximal dreimal wiederholt werden.

Die Bewertung der Lehrveranstaltungsprüfungen und der Erfolgsbeurteilungen erfolgt durch die Noten 1 (Sehr Gut), 2 (Gut), 3 (Befriedigend), 4 (Genügend) und 5 (Nicht Genügend).

Die KandidatInnen können in die Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit vorangegangener und anderweitig abgelegter Lehrveranstaltungen entscheidet das Leitungskollegium.

### **Kommissionelle Prüfung:**

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt die positive Beurteilung aller Einzelprüfungen voraus.

Die kommissionelle Prüfung besteht aus einer kommissionellen mündlichen Prüfung und einer schriftlichen Prüfung im Gesamtausmaß von vier Stunden, bei welcher die Studierenden nachweisen sollen, dass sie in der Lage sind, die den Zielen des Universitätslehrgangs entsprechenden Leistungsanforderungen zu erfüllen.

Der mündliche Teil der kommissionellen Prüfung umfasst eine einstündige Teilprüfung aus dem Gesamtcurriculum „Human- und Sozialwissenschaften“, „Methodik der Sozialarbeit“ vor einem Prüfungssenat.

Aus einem der angeführten Fachgebiete z. B.: „Handlungsfelder der Sozialarbeit“ ist von jeder / jedem Studierenden eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen, deren Thema spätestens zu Beginn des vierten Semesters vereinbart wird und Teil der kommissionellen Prüfung ist.

Die Bewertung der Teile der kommissionellen Prüfungen erfolgt durch die Noten 1 (Sehr Gut), 2 (Gut), 3 (Befriedigend), 4 (Genügend) und 5 (Nicht Genügend). Die kommissionelle Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Teilgebiet die Note „Nicht Genügend“ erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandene Teilprüfung. Die kommissionelle Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

Die Gesamtbeurteilung erfolgt durch die Bezeichnung „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ (= alle mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen mit „Sehr Gut“ beurteilt); „Mit gutem Erfolg bestanden“ (kein „Genügend“, jedes „Befriedigend“ muss durch ein „Sehr Gut“ kompensiert werden), „Bestanden“ sowie „Nicht bestanden“.

Über die kommissionelle Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

Dem Studiendekan der Fakultät für Kulturwissenschaften obliegt es, gemäß § 56 des UniStG, entsprechende Prüfungssenate zu bilden.

## **5. BEZEICHNUNG FÜR DIE ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN**

Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs ist die Bezeichnung „**Akademische Sozialarbeiterin**“ bzw. „**Akademischer Sozialarbeiter**“ zu verleihen.

## **6. INKRAFTTRETEN**

Dieses Statut tritt mit dem 1. Tag des Monats in Kraft, der auf diese Kundmachung folgt (§ 25 Abs. 2 UniStG).